



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sterntaler - Förderung der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie an der Universitätsklinik Mainz" und seit seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
Der Verein betreibt wie bisher die Förderung der Arbeit der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie an der Universitätsklinik Mainz, insbesondere für die Versorgung unfallverletzter und operativ zu behandelnder fehlgebildeter Kinder.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verbesserung der apparativen Ausrüstung der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
 - Aufklärung und Information über die Arbeit der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
 - Leistung „handgreiflicher Hilfe" in der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
 - Förderung der Forschung an der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Den Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 7 werden lediglich nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet, sie erhalten keine Vergütung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden alle an der Arbeit der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie interessierten natürlichen und juristischen Personen, insbesondere ehemalige Patienten und deren Eltern. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand i.S. des § 7 der Satzung durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes i.S.d. § 7.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand i.S.d. § 7 der Satzung nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Vorstand i.S.d. § 7 der Satzung kann Ehrenmitglieder ernennen oder die Ehrenmitgliedschaft aus besonderem Anlass aberkennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen oder die Berufung aus besonderem Anlass widerrufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand i.S.v. § 7 der Satzung auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstände (§§ 6 und 7 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Vorstand gemäß des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - 2 Beisitzern
- (2) Die Mitglieder dieses Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.



- (3) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzsitzungen erfolgen. In Ausnahmesituationen sind Sitzungen auch über elektronische Meetingplattformen, Telefonkonferenzen oder vergleichbare andere Möglichkeiten durchführbar.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich, fernmündlich oder im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Schatzmeister.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder der Vorstände i.S. der §§ 6 und 7 der Satzung
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; beide Kassenprüfer können wiedergewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
 - Entlastung der Vorstände i.S. der §§ 6 und 7 der Satzung
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Im Falle deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen der Vorstände wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „KIKAM e.V., Interessengemeinschaft für Kinder der Intensivstation und Kinder-Kardiologie Mainz e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 19.11.1991 errichtet und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 29. März 2017 sowie vom 23.09.2021 geändert.